

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Flensburg über das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen
(Hochschulauswahlsatzung)
vom 3. April 2017**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 35

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 3. April 2017

Aufgrund der §§ 4 Abs. 7 und 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 26. Oktober 2016 und nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 30. März 2017 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hochschulauswahlsatzung**

Die Satzung der Universität Flensburg über das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen (Hochschulauswahlsatzung) vom 15. Februar 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 2012, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Master-Studiengang „Transformationsstudien“ verbessert sich bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung eine bisherige und für das Studium relevante berufliche oder sonstige praktische Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens acht Wochen, die über die Eignung für den Master-Studiengang „Transformationsstudien“ besonderen Aufschluss gibt, nachweisen können, die Durchschnittsnote um 0,4 Punkte.“

2. In der gesamten Satzung einschließlich der Satzungsüberschrift werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 3. April 2017

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident